

SATZUNG

der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Beschlossen:	15.12.2010
Bekannt gemacht:	22.12.2010
in Kraft getreten:	23.12.2010

**Geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012
Geänderte §§: Gebührentarif**

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von
Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)**

<u>INHALTSVERZEICHNIS:</u>	Seite:
§ 1 Begründung der Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	2
§ 4 Nachgebühr bei Verlängerung von Nutzungsrechten	3
§ 5 Erstattung von Gebühren	3
§ 6 Inkrafttreten	3
 Anlage	
 Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin	 4 - 5

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (GV NRW S. 313), jeweils in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen und § 40 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin vom 17.12.2008 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Begründung der Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Sankt Augustin und der für die Bestattungen vorgesehenen Einrichtungen des Friedhofs- und Bestattungswesens und deren Anlagen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden städtischen Leistungen werden Gebühren erhoben. Als Gebühr sind die in dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif genannten Beträge zu erheben.

Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung beantragt oder die Einrichtung und Leistung in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührensschuldner nach Abs. 1 hat vor Inanspruchnahme des Friedhofes bzw. Durchführung der beantragten Leistungen schriftlich zu bestätigen, dass er über die Höhe der entstehenden Gebührenforderung informiert wurde und für die Übernahme dieser Gebühren eintreten wird (Kostenübernahmeerklärung).

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

§ 4

Nachgebühr bei Verlängerung von Nutzungsrechten

Soweit zur Beisetzung eine bereits vorhandene Grabstätte in Anspruch genommen werden soll und die Ruhefrist des aktuell Verstorbenen die Restnutzungsdauer dieser Grabstätte überschreitet, ist eine Nachgebühr zu entrichten. Zur Feststellung dieser Gebühr wird berechnet, um wie viele Jahre, Monate und Tage das Nutzungsrecht verlängert werden muss, damit die 25-jährige Ruhefrist des Verstorbenen gewährleistet ist. Die Gebühr beträgt für jedes Jahr, um welches die Gültigkeit des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Friedhofs- und Bestattungssatzung verlängert werden muss, 1/30 des Tarifs, für jeden angefangenen Monat 1/12 des Jahrestarifs und für jeden Tag 1/30 des Monatstarifs.

§ 5

Erstattung von Gebühren

- (1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte kann auf Antrag erstattet werden, wenn ein Nutzungsberechtigter auf sein Recht an einer unbelegten oder durch Umbettung frei werdenden Grabstätte verzichtet.
- (2) Erstattet wird nur ein Anteil der ursprünglich entrichteten Erwerbs- oder Verlängerungsgebühr. Ab dem vom Nutzungsberechtigten gewünschten Rückgabetermin wird der Erstattungsbetrag taggenau berechnet.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung) vom 24.11.1981 in ihrer zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von
Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)**

**Anlage Gebührentarif
zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin**

I. Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten

A. Wahlgräber und Gemeinschaftsgräber

1.1 Wahlgrab, eine Stelle für Erdbestattung umfassend	2.160,00 €
1.2 Wahlgrab, mehrere Stellen für Erdbestattung umfassend, je Stelle	2.160,00 €
1.3 Wahlgrab (T), (Tiefenbestattung)	2.670,00 €
1.5 Urnenwahlgräber zur Beisetzung von zwei Urnen, je Stelle	840,00 €

B. Reihengräber

1.1 Einzelgrab (Kindergrab) Kind bis einschließlich fünf Jahre	732,00 €
1.2 Einzelgrab (Erwachsene und Kinder über fünf Jahre)	1.500,00 €
1.3 Urnengrab	530,00 €
1.4 Anonymes Reihengrab	1.721,00 €
1.5 Anonymes Urnenreihengrab	591,00 €
1.6 Rasenreihengrab Erdbestattung	1.721,00 €
1.7 Rasenreihengrab Urnenbestattung	591,00 €
1.8 Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit an einem Urnenrasenreihengrab pro Jahr	24,00 €

C. Gewährung von besonderen Rechten

Zulassung einer Tiefenbestattung in einem mehrstelligen Wahlgrab (Abschnitt A. Ziffer 1.2), je zugelassener Bestattung	510,00 €
--	----------

II. Leistungen der Friedhofsverwaltung

A. Bereitung der Gräber

1. Grabbereitung für Personen bis einschließlich fünf Jahre	343,00 €
2. Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Wahlgrab)	674,00 €
3. Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Reihengrab)	647,00 €
4. Grabbereitung für die Beisetzung einer Urne	232,00 €
5. Grabbereitung für alle Personen bei Tiefenbestattung (Beisetzung bei 3 m)	840,00 €
6. Grabbereitung Rasen-/anonymes Reihengrab	619,00 €
7. Grabbereitung Rasen-/anonymes Urnengrab	218,00 €
8. Verlegen von Grauwacke-Trittplatten (seitliche Grabbegrenzung)	

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

a) Kindergrab/Urnengrab	59,00 €
b) Reihengrab	78,00 €
c) Wahlgrab	98,00 €

B. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

1.1 Ausgraben eines Leichnams während der Ruhefrist	1.228,00 €
1.2 Ausgraben eines Leichnams nach Ablauf der Ruhefrist	785,00 €
1.3 Ausgraben einer Urne	287,00 €
2. Wiederbeisetzung des Leichnams oder der Urne auf einem Friedhof der Stadt Sankt Augustin	Gebühr nach Abschnitt A

C. Genehmigung von Grabanlagen

1. Grabtafel (liegender Grabstein)	43,00 €
2. Denkmal stehend bis 1 m ²	61,00 €
3. Denkmal stehend über 1 m ²	76,00 €
4. Grabeinfassung Reihen-/Wahlgrab	81,00 €
5. Grabeinfassung Kinder-/Urnengrab	51,00 €
6. Grababdeckung Reihen-/Wahlgrab	66,00 €
7. Grababdeckung Kinder-/Urnengrab	51,00 €

D. Benutzung der Friedhofshalle

1. Benutzung der Leichenkammer	269,00 €
2. Benutzung der Trauerhalle einschließlich Nebenleistungen bei einer Beisetzung	300,00 €

E. Aschenstrefeld

Bestattung in einem Aschenstrefeld	248,00 €
------------------------------------	----------

F. Aufgeben von Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist

Gebühr pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist (unabhängig von der Art der Grabstelle)	48,00 €
---	---------